

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn und Frau
Friedrich und Angela Waldbauer
Oberrabenthan Nr. 12
3911

Beilagen

ZTW3-N-04149/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Zellhofer Josef

02822 9025
Durchwahl
42285

Datum
01.10.2004

Betrifft

Birnenbaum in der KG Oberrabenthan, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt den Birnenbaum auf dem Grundstück Nr. 897 in der KG Oberrabenthan zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl.5500-2,

Begründung

Die Miteigentümerin Angela Waldbauer regte bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl die Erklärung des Birnenbaumes auf dem Grundstück Nr. 897 in der KG Oberrabenthan zum Naturdenkmal an.



Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 - 12 und Dienstag von 16 - 19 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh - DVR 0016071
E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at - Telefax: 02822/9025-42281

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Vom Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Zwettl wurde am 13.7.2004 dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Baum befindet sich direkt vor dem Anwesen der Familie Waldbauer in Oberrabenthan in einer Wiese. Er ist ca. 20 m hoch. Der Stammdurchmesser in Brusthöhe beträgt 35 cm. Das Alter liegt bei ca. 80 Jahren. Der Baum ist vital und kräftig. Es konnten keine offenbaren Schäden oder Beschädigungen festgestellt werden.

Durch sein Erscheinungsbild, Eigenart und Seltenheit (vor allem in dieser Dimension) prägt der Baum die Landschaft besonders. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der Anregung von Frau Waldbauer zugestimmt werden und der gegenständliche Birnenbaum zum Naturdenkmal erklärt werden.“

Da beim gegenständlichen Birnenbaum auf dem Grundstück Nr. 897 in der KG Oberrabenthan die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorlagen, konnte spruchgemäß die Erklärung ausgesprochen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 13,00 Euro.

- **Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Gemeinde Rappottenstein, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sekyra